



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am **8. Februar 2007, zuletzt geändert am 16.05.2013** folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Marbach am Neckar erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem die Anzeigepflicht nach § 8 obliegt.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO)

20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 200,-- €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

20 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 100,-- €.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

2. für Musikautomaten und Tischfußballspiele

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO)

36,-- €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

12,-- €

3. für Billardspiele

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO)

60,-- €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

20,-- €

4. für alle übrigen Geräte (z.B. Flipper, Tele- bzw. Videospiele)

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung (GewO)

165,-- €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

55,-- €

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers eines Gerätes nach § 2 Abs. 1 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Steuerpflicht und Steuerschuld – Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte i.S. von § 2 Abs. 1 beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht für Geräte i.S. von § 2 Abs. 1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät abgebaut und endgültig aus den Räumlichkeiten entfernt wird. Wird die Frist zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 8 Abs. 1), endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Geräts bei der Stadt eingeht.
- (3) Die Steuerschuld für Geräte
 - a) mit Gewinnmöglichkeit für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit entsteht am 1. Januar für das Kalenderjahr. Wird ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit erst nach dem 1. Januar aufgestellt, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Monats für den Rest des Kalenderjahres.
- (4) Die Festsetzung der Steuer für Geräte
 - a) mit Gewinnmöglichkeit erfolgt durch Steuerbescheid und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr und ist je zur Hälfte am 31. März und 30. September, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe, zur Zahlung fällig. Entsteht die Steuerschuld für ein Gerät (Abs. 3 b)) erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres, wird die Steuer für die anteilige Zeit der Steuerpflicht dieses Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei wird der auf das erste Kalenderhalbjahr entfallende Steuerbetrag am 31. März und der auf das zweite Kalenderhalbjahr entfallende Steuerbetrag am 30. September, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe, zur Zahlung fällig.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

des Geräts i.S. von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung, sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Steuererklärung, Meldepflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine vollständige Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks des Auslesetages) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Satzung in der Fassung vom 24.06.2010 gilt ab 1.7.2010.

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 09.06.2011. Inkrafttreten zum 01.07.2011, geändert durch Beschluss vom 16.5.2013, Inkrafttreten zum 1.7.2013,